

Barrierefreiheit & Fahrschulen

Rechtliche Aspekte

Mag. Aaron Banovics

Büro des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderung
Babenbergerstraße 5 - 1010 Wien

aaron.banovics@sozialministerium.at
www.behindertenanwalt.gv.at



Behindertenanwalt Dr. Erwin Buchinger



- Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, die sich diskriminiert fühlen
- Wichtigstes Instrument: Interventionen und Schlichtungen
- Untersuchungen, Berichte und Empfehlungen
- Jährlicher Tätigkeitsbericht
- Jährlich ca. 1300 KlientInnen bzw. Anfragen/Beschwerden
- Unterstützung durch Büro mit 6 MitarbeiterInnen
- Der Behindertenanwalt ist weisungsfrei und unabhängig



Behindertenpolitische Grundlagen

International

RL 2000/78/EG
Gleichbehandlungs-
rahmenrichtlinie

UN-BRK
UN-Behinderten-
rechtskonvention

National

Antidiskriminierungs-
gesetze
(BGStG, BEinstG)

Nationaler
Aktionsplan
Behinderung
2012-2020
(NAP)



Anti-Diskriminierungsgesetze des Bundes

Umfassendes Diskriminierungsverbot:

- im Bereich der Bundesverwaltung, (BGStG)
- Beim Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. (BGStG)
- In der Arbeitswelt (BEinstG)

soweit die **Regelungskompetenz des Bundes** gegeben ist.



Mittelbare Diskriminierung: § 5 Abs 2 BGStG

„Eine **mittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn **dem Anschein nach neutrale** Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche **Menschen mit Behinderungen** gegenüber anderen Personen **in besonderer Weise benachteiligen können**, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.“

→ **Barrieren**



Beurteilung gem. § 6 Abs 4 BGStG

Bei der Beurteilung des Vorliegens einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist auch zu prüfen, ob einschlägige auf den gegenständlichen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten wurden.

- **ÖNORM B1600 ff, OIB Richtlinien, Baugesetze der Länder**
- **allenfalls FSG-GV, FSG-PV**



Barrierefreiheit gem. § 6 Abs 5 BGStG

Barrierefreiheit bedeutet, dass Zugänglichkeit und Nutzbarkeit

- möglichst ohne fremde Hilfe
- ohne besondere Erschwernis
- und in der allgemein üblichen Weise

gewährleistet sind.



Diskriminierungsverbot

Beispiele für mögliche Diskriminierungen

- Die Räumlichkeiten einer Fahrschule sind für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung aufgrund baulicher Barrieren nicht zugänglich.
- Für den praktischen Fahrschulunterricht steht kein adäquat ausgestattetes Schulungsfahrzeug zur Verfügung.
- Die AGB einer Fahrschule schließen Menschen mit Behinderung vom Abschluss eines Ausbildungsvertrages a priori aus.



Arten von Barrieren

- Bauliche Barrieren
- Kommunikative Barrieren
- Kognitive Barrieren
- Organisatorische Barrieren



Stichtag 1.1.2016 – Was ändert sich?

Das Ende der 10-jährigen Übergangsfrist mit 1.1.2016 gilt ausschließlich für **bauliche Barrieren im Bestandsbau**.

Andere Arten von Barrieren, sowie bauliche Barrieren in Gebäuden, welche nach dem 1.1.2006 bewilligt wurden, können immer eine verbotene Diskriminierung darstellen.



Stichtag 1.1.2016: Was ändert sich wirklich?

Vom BGStG erfasst:

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| ▪ Bauliche Barrieren | spätestens 1.1.2016 |
| ▪ Kommunikative Barrieren | seit 1.1.2006 |
| ▪ Kognitive Barrieren | seit 1.1.2006 |
| ▪ Organisatorische Barrieren | seit 1.1.2006 |



Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist Grundvoraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe, denn:

- Barrieren hindern Menschen an der Teilhabe in der Gesellschaft.
- Österreich bekennt sich durch die Anerkennung der UN-BRK zur Inklusion von Menschen mit Behinderung und damit zum Abbau von Barrieren.
- **Mobilität ist eine wichtige Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe**



Rechtsfolgen einer Diskriminierung gem. BGStG

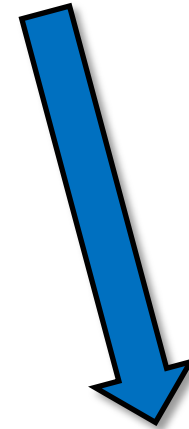
Schlichtungsverfahren

beim Sozialministeriumservice



Vereinbarung

(z.B. Beseitigung der empfundenen Diskriminierung)



Möglichkeit zur Klage bei Gericht
(Risiko: Schadenersatz)



Das Schlichtungsverfahren gem. § 14 BGStG

Das Schlichtungsverfahren stellt einen verpflichtenden Einigungsversuch dar.

- Instrument zur außergerichtlichen Konfliktlösung
- bietet die Möglichkeit, einvernehmlich auch „kreative“ Lösungen zu finden.
- Wird von Betroffenen – Menschen mit Behinderungen – oder mit diesen assoziierten Personen beantragt



Unverhältnismäßige Belastungen

Grundsätzliche Kriterien bei der Beurteilung einer Diskriminierung gem. § 6 Abs 3 BGStG:

- der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen verbundene Aufwand,
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eine Diskriminierung bestreitenden Partei,
- Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen,
- die zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit,
- die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises



Unverhältnismäßige Belastungen

Sollte der Beseitigung einer Diskriminierung unverhältnismäßige Belastungen gegenüber stehen, so sind dennoch **zumutbare Maßnahmen** zu ergreifen, die zumindest eine **größtmögliche Annäherung an die Gleichstellung** ermöglichen. (§ 6 Abs 3 BGStG)



Fazit

- Bauliche, kommunikative, organisatorische oder kognitive Barrieren können eine verbotene Diskriminierung darstellen.
- In einem allfälligen Gerichtsverfahren kann sich die Beseitigung von Barrieren als unverhältnismäßige Belastung erweisen. Eine verbotene Diskriminierung besteht weiterhin, falls zumutbare Maßnahmen unterlassen wurden, was Schadenersatzpflicht zur Folge haben kann.
- Die Behindertenanwaltschaft empfiehlt den Kontakt zu Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen, da diese Personengruppe die Rechtsfolgen nach dem BGStG auslösen kann.

